

BESCHLUSSVORLAGE V0080/20 öffentlich	Referat	Referat V
	Amt	Amt für Soziales
	Kostenstelle (UA)	4000
	Amtsleiter/in	Frau Einödshofer
	Telefon	3 05-16 20
	Telefax	3 05-16 29
E-Mail	sozialamt@ingolstadt.de	
Datum	22.01.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Stiftungen und Familien	05.02.2020	Entscheidung	
Stadtrat	13.02.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Ergänzung der Richtlinie zur Vergabe von öffentlich gefördertem Wohnraum
(Referent Herr Scheuer)

Antrag:

Der Ausschuss stimmt dem Vorschlag der Verwaltung die Richtlinie zur Vergabe von öffentlich gefördertem Wohnraum für bestimmte Berufsgruppen zu ergänzen zu.

gez.

Wolfgang Scheuer
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Mit Verordnung vom 10.11.2015, veröffentlicht am 15.12.2015, wurde die Stadt Ingolstadt mit Wirkung vom 01.01.2016 in die Anlage zu § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnrechts und des besonderen Städtebaurechts (DVWoR) aufgenommen. Damit gilt die Stadt Ingolstadt als ein Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf. Als Folge davon, darf ein Anbieter einer freien Wohnung im Sinn des Art. 1 Satz 1 Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz (BayWoBindG), sog. öffentlich geförderte Wohnung, diese nur einem Wohnungssuchenden überlassen, der von der zuständigen Stelle benannt worden ist. Zuständige Stelle im Sinne dieser Vorschrift ist das Wohnungsamt der Stadt Ingolstadt.

Im Rahmen dieses sog. Benennungsverfahrens hat das Wohnungsamt dem Anbieter mindestens fünf wohnberechtigte Wohnungssuchende zu melden, welche die Voraussetzungen für die Erlangung eines Wohnberechtigungsscheins nach Art. 4 BayWoBindG für diese Wohnung erfüllen (§ 3 Abs. 2 DVWoR). Für Wohnungen die nach anderen Vorschriften gefördert wurden, ist weiterhin ein Wohnberechtigungsschein zu erteilen.

Zur Umsetzung dieses Verfahrens wurde vom Stadtrat am 14.04.2016 eine Richtlinie zur Vergabe von öffentlich gefördertem Wohnraum beschlossen. Diese Richtlinie enthält einen Dringlichkeitskatalog der unterschiedlichen sozialen Bedingungen verschiedene Punktwerte – von 1 bis 12 und in besonderen Fällen 15 Punkte – zuordnet.

In vielen Bereichen der sozialen und gesundheitlichen Betreuung und der öffentlichen Sicherheit, also in der Gesundheits- und Altenpflege, der Heilerziehungspflege, und im Bereich der Kinderbetreuung und der Polizei, gibt es derzeit große Probleme ausreichendes Fachpersonal zu gewinnen. Viele Arbeitgeber sind daher weit über die nähere Region hinaus auf der Suche nach geeigneten Mitarbeitern. Da das Pendeln zur Arbeitsstelle nur bis zu einer begrenzten Entfernung möglich und sinnvoll ist, müssten immer wieder potentielle neue Mitarbeiter nach Ingolstadt umziehen.

Um hier den Zuzug dieser Mitarbeiter zu erleichtern und damit die Versorgung in Ingolstadt zu sichern, bzw. zu verbessern, schlägt die Verwaltung vor, diese Berufsgruppen in den Dringlichkeitskatalog der Richtlinien zur Vergabe von öffentlich gefördertem Wohnraum aufzunehmen. Allerdings sollte hier nicht die Höchstpunktzahl für von Obdachlosigkeit bedrohte Personen angewendet werden, sondern der nächsthöchste Punktwert. Als Formulierung wird vorgeschlagen:

Kategorie: Sehr dringlich Stufe II: 12 Punkte - Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe mit besonderer Bedeutung für die soziale Sicherheit und Versorgung, sowie für die innere Sicherheit (Gesundheits- und Altenpflege, Erzieher und Kinderpfleger, Heilerziehungspflege, Polizei).